

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Spielbanken unterliegen in Deutschland einem besonderen Besteuerungsregime. Nach Absatz 1 des gemäß Artikel 123 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 125 des Grundgesetzes als Bundesrecht fortgeltenden § 6 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (Spielbankverordnung – SpielbkV; RGBl. I 1938 S. 955; zur Fortgeltung vergleiche BFH-Beschluss vom 29. März 2001, III B 80/00, BFH/NV 2001 S. 1294, Tz. B.II.c) ist der Spielbankunternehmer für den Betrieb der Spielbank von den laufenden Steuern des Reichs, die vom Einkommen, vom Vermögen und vom Umsatz erhoben werden, sowie von der Lotteriesteuer und von der Gesellschaftsteuer befreit. Gemäß § 6 Absatz 2 SpielbkV bestimmen die zuständigen Minister, inwieweit der Spielbankunternehmer für den Betrieb der Spielbank auch von Landes- und Gemeindesteuern zu befreien ist. Befreiungen nach § 6 Absatz 2 SpielbkV sind in allen Ländern unmittelbar in den Landesspielbankgesetzen geregelt und gelten für alle Spielbankunternehmer. Die Landesgesetze befreien Spielbankunternehmer allgemein von Steuern, die „der Gesetzgebung des Landes unterliegen“ und/oder „im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank“ stehen (in Mecklenburg-Vorpommern: § 11 Absatz 3 des Spielbankgesetzes), sodass die Vergnügungsteuer hiervon abgedeckt ist.

Anstelle der regulären Besteuerung erheben die Länder eine Spielbankabgabe und teilweise zusätzliche Abgaben (in Mecklenburg-Vorpommern: Spielbankabgabe gemäß § 7 Absatz 2 und 7 des Spielbankgesetzes und Zusatzabgabe gemäß § 8 Absatz 5 des Spielbankgesetzes).

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 (ABl. EU 2020 C 187 S. 80) hatte die Europäische Kommission (KOM) ein Prüfverfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gegen Deutschland eingeleitet, da der Fachverband Spielhallen e. V. und ein Spielhallenbetreiber geltend gemacht hatten, dass die Betreiber von Spielbanken in Deutschland im Rahmen unterschiedlicher Maßnahmen – insbesondere des Sondersteuersystems für Spielbanken – staatliche Beihilfen erhalten würden, die den Markt für Glücksspiele verzerren.

Am 20. Juni 2024 hat die KOM durch den Beschluss C(2024) 4183 (final) festgestellt, dass die 16 besonderen Steuervorschriften für Spielbankunternehmen nicht mit dem Binnenmarkt zu vereinbarende staatliche Beihilfen darstellen.

Maßgebend für die Entscheidung war, dass das Kriterium des Vorteils bereits dann erfüllt ist, wenn eine Regelung lediglich einen „potenziellen“ Vorteil gewährt, der nur unter bestimmten Umständen oder in bestimmten Steuerjahren auch wirklich eintritt. Zu einer Begünstigung des Spielbankunternehmens kann es nach den Ausführungen der KOM insbesondere dadurch kommen, dass die besonderen Steuervorschriften, die allgemein auf Spielbankunternehmer in jedem der 16 Bundesländer anwendbar sind, verschiedene Abgaben vorsehen und auch allgemein anwendbare Ermäßigungen der für Spielbankunternehmer geltenden besonderen Steuern einschließen, die automatisch erfolgen, nämlich die Ermäßigung der Spielbankabgabe zur Verrechnung der Umsatzsteuer und gegebenenfalls die Ermäßigung der Spielbankabgabe im Falle der Neueröffnung von Spielbanken und/oder unter sonstigen Umständen.

Nach der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf für das Spielbankgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 4/893 vom 11. November 2003) ist eine generelle Begünstigung der Spielbankunternehmen nicht vorgesehen. Vielmehr ist es Ziel der Besteuerung, dass mit der an den Jahresüberschuss anknüpfenden Zusatzabgabe dem ordnungsrechtlichen Anspruch auf Abschöpfung des Gewinns bis an die Grenze der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Genüge getan wird. Eine Begünstigung kann aber insbesondere in der Anlaufphase nicht ausgeschlossen werden, da bei der Spielbankabgabe eine Staffelung abhängig von der Höhe der Bruttospielerträge erfolgt und außerdem eine Ermäßigung im Jahr der Eröffnung des Spielbetriebes und in den folgenden zwei Geschäftsjahren gewährt wird.

Mit Artikel 2 Nummer 1 des Beschlusses vom 20. Juni 2024 hat die KOM die Rückforderung der unionsrechtswidrigen Beihilfen angeordnet. Es ist Aufgabe der deutschen Behörden festzustellen, ob dem einzelnen Spielbankunternehmen tatsächlich ein Vorteil gewährt wurde oder nicht und es in der Folge zu einer Rückforderung kommt. Nach den Ausführungen der KOM entspricht der Rückforderungsbetrag der positiven Differenz zwischen dem Steuerbetrag, den die Spielbankunternehmer nach den normalen Steuervorschriften gezahlt hätten, und dem Steuerbetrag, den sie nach den besonderen Steuervorschriften tatsächlich gezahlt haben, und zwar unter Berücksichtigung der Auswirkungen aller Maßnahmen und kumuliert über den gesamten Rückforderungszeitraum (Steuerjahre 2007 bis 2024) einschließlich Rückforderungszinsen. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt insoweit im Verwaltungswege, ohne dass es einer Gesetzesänderung bedarf.

Nach Artikel 2 Nummer 5 des Beschlusses vom 20. Juni 2024 ist eine Anwendung der Spielbankgesetze zur Erhebung der Spielbankabgabe und weiterer Abgaben in ihrer derzeitigen Ausgestaltung – mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 2024 in Hamburg geltenden Regelungen – spätestens ab dem Steuerjahr, das auf die Bekanntgabe dieses Beschlusses folgt, nicht mehr zulässig.

**B Lösung**

Die gesetzlichen Regelungen der Spielbankbesteuerung sind mit Wirkung vom 1. Januar 2025 anzupassen, um zukünftige Beihilfen auszuschließen.

Mit der Gesetzesänderung wird nach dem Vorbild Hamburgs die Erhebung einer Ausgleichsabgabe eingeführt, die in jedem Fall sicherstellt, dass die steuerliche Belastung der Spielbankunternehmen nach den besonderen Steuervorschriften nicht niedriger ist, als die Belastung bei einer Besteuerung nach den normalen Steuervorschriften wäre. Der Betreiber der Spielbank hat eine fiktive Vergleichsberechnung durchzuführen. Sofern die tatsächliche Steuerlast durch die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken, ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Darüber hinaus wird die Regelung zur Ermäßigung der Spielbankabgabe im Jahr der Eröffnung des Spielbetriebs und in den folgenden zwei Geschäftsjahren aufgehoben, um in diesem Zusammenhang von vorneherein eine Begünstigung des Spielbankunternehmens auszuschließen.

Wie aus dem Beschluss der KOM vom 20. Juni 2024 C(2024) 4183 (final) Artikel 1 Nummer 2 hervorgeht, wurde die hamburgische Ausgleichsabgabe bereits als europarechtskonform beurteilt.

**C Alternativen**

In Anbetracht des durch den Beschluss der KOM vom 20. Juni 2024 C(2024) 4183 (final) verursachten Zeitdrucks besteht gegenwärtig keine Alternative. Der Bund hat eine Aufhebung der Spielbankverordnung aus dem Jahr 1938 abgelehnt, damit bleibt es grundsätzlich bei dem besonderen Besteuerungsregime für Spielbanken. Jedes Land muss auf Landesebene die Umsetzung des Beschlusses der KOM vom 20. Juni 2024 C(2024) 4183 (final) prüfen und eine Anpassung seines Spielbankgesetzes vornehmen.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Änderung des Spielbankgesetzes ist zur Umsetzung des Beschlusses der KOM vom 20. Juni 2024 C(2024) 4183 (final) zwingend erforderlich.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

**2. Vollzugaufwand**

Die Feststellung, ob für ein bestimmtes Jahr eine Ausgleichsabgabe zu erheben ist, erfordert eine sog. Schattenberechnung, bei der zu ermitteln ist, wie hoch die Steuerbelastung der Spielbank unter Anwendung der regulären Besteuerungsvorschriften (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer und Vergnügungsteuer) wäre. Diese Steuerbelastung ist mit der nach dem besonderen Besteuerungsregime zu vergleichen. Kommt es zu einer Differenz dergestalt, dass die Besteuerung nach den regulären Vorschriften höher wäre, dann ist die Differenz als Ausgleichsabgabe von der Spielbank anzumelden und zu entrichten. Vom zuständigen Finanzamt muss die Anmeldung und Entrichtung der Ausgleichsabgabe überwacht und kontrolliert werden. Da im Land nur eine Spielbankgesellschaft tätig ist, würde pro Jahr nur eine Anmeldung der Ausgleichsabgabe zu bearbeiten sein. Die Personalbedarfsberechnung des zuständigen Finanzamts würde sich nur sehr geringfügig verändern, sodass es hierdurch nicht zu höheren Personalkosten kommen dürfte.

**F Sonstige Kosten**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Dem Spielbankunternehmen wird im Zusammenhang mit der fiktiven Vergleichsberechnung Aufwand gegebenenfalls auch in Form höherer Steuerberatungskosten entstehen. Die Vergleichsberechnung kann auf der Grundlage von Daten aus der Buchführung und den Jahresabschlüssen und im Zusammenhang mit der Berechnung und Anmeldung der Zusatzabgabe erfolgen, sodass Synergien genutzt werden können.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 26. November 2024

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 26. November 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

### **eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Spielbankgesetzes**

Das Spielbankgesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 721), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 232, 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Spielbankabgabe ist für die einzelnen Spielbanken und Nebenspielbetriebe nach Satz 1 getrennt zu ermitteln.“

bb) Die neuen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Absatz 7 Satz 1 wird aufgehoben.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Spielbankabgabe nach § 7 Absatz 2 und 7, die Zusatzabgabe und die Ausgleichsabgabe nach § 8a Absatz 1 mindern den Gewinn nach Satz 1. Die Zusatzabgabe und die Ausgleichsabgabe nach § 8a Absatz 1 erhöhen die Bemessungsgrundlage nach Satz 1.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Schuldner der Zusatzabgabe ist der Betreiber. Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a  
Ausgleichsabgabe**

(1) Sofern für ein Kalenderjahr die Steuerlast nach § 7 Absatz 2 und 7 und § 8 Absatz 5 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach § 11 Absatz 3 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe zu entrichten.

(2) Bei der fiktiven Vergleichsberechnung dürfen die Steuerlast nach § 7 Absatz 2 und 7 und § 8 Absatz 5 und die Ausgleichsabgabe den steuerlichen Gewinn nicht mindern und es ist von dem jeweiligen ertragsteuerlichen Höchststeuersatz in der entsprechenden Rechtsform des Spielbankunternehmens auszugehen. Zur Ermittlung der fiktiven Vergnügungsteuerlast ist die Vergnügungsteuersatzung der Gemeinde, in der die Spielbank oder der Nebenspielbetrieb belegen ist, entsprechend anzuwenden.

(3) Schuldner der Ausgleichsabgabe ist der Betreiber. Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die fiktive Vergleichsberechnung einen Überhang der fiktiven Steuerlast über die Steuerlast nach § 7 Absatz 2 und 7 und § 8 Absatz 5 ergibt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe“ durch die Wörter „Die Spielbankabgabe, die Zusatzabgabe und die Ausgleichsabgabe“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Auf die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe“ durch die Wörter „Auf die Spielbankabgabe, die Zusatzabgabe und die Ausgleichsabgabe“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 5 werden die Wörter „§ 7 Absatz 7 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 7“ ersetzt.
  - bb) Die Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresanmeldung“ die Wörter „für die Zusatzabgabe“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Betreiber hat dem zuständigen Finanzamt bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt eine Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe abzugeben, in der er die fiktive Vergleichsberechnung nach § 8a Absatz 1 und 2 durchführt und die gegebenenfalls zu entrichtende Ausgleichsabgabe selbst berechnet.“

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absätze 1, 2 und 2a“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Die Zusatzabgabe ist“ durch die Wörter „Die Zusatzabgabe und die Ausgleichsabgabe sind“ ersetzt.

6. § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Spielbankgemeinde erhält vom Land einen Anteil in Höhe von 15 Prozent des Aufkommens an der Zusatzabgabe und der Ausgleichsabgabe des Betreibers; unterhält ein Betreiber in mehreren Gemeinden eine Spielbank, so ist der Gemeindeanteil an der Zusatzabgabe und der Ausgleichsabgabe nach dem Verhältnis der Bruttospielerträge auf die Spielbankgemeinden aufzuteilen. Der Anteil der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe, der Zusatzabgabe und der Ausgleichsabgabe ist am 10. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres fällig.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

Am 20. Juni 2024 hat die Europäische Kommission (KOM) durch den Beschluss C(2024) 4183 (final) festgestellt, dass die 16 besonderen Steuervorschriften für Spielbankunternehmen nicht mit dem Binnenmarkt zu vereinbarende staatliche Beihilfen darstellen.

Maßgebend für die Entscheidung war, dass das Kriterium des Vorteils bereits dann erfüllt ist, wenn eine Regelung lediglich einen „potenziellen“ Vorteil gewährt, der nur unter bestimmten Umständen oder in bestimmten Steuerjahren auch wirklich eintritt. Zu einer Begünstigung des Spielbankunternehmens kann es nach den Ausführungen der KOM insbesondere dadurch kommen, dass die besonderen Steuervorschriften, die allgemein auf Spielbankunternehmer in jedem der 16 Bundesländer anwendbar sind, verschiedene Abgaben vorsehen und auch allgemein anwendbare Ermäßigungen der für Spielbankunternehmer geltenden besonderen Steuern einschließen, die automatisch erfolgen, nämlich die Ermäßigung der Spielbankabgabe zur Verrechnung der Umsatzsteuer und gegebenenfalls die Ermäßigung der Spielbankabgabe im Falle der Neueröffnung von Spielbanken und/oder unter sonstigen Umständen.

Nach Artikel 2 Nummer 5 des Beschlusses vom 20. Juni 2024 ist eine Anwendung der Spielbankgesetze zur Erhebung der Spielbankabgabe und weiterer Abgaben in ihrer derzeitigen Ausgestaltung – mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 2024 in Hamburg geltenden Regelungen – spätestens ab dem Steuerjahr, das auf die Bekanntgabe dieses Beschlusses folgt, nicht mehr zulässig.

Mit der Gesetzesänderung wird nach dem Vorbild Hamburgs die Erhebung einer Ausgleichsabgabe eingeführt, die in jedem Fall sicherstellt, dass die steuerliche Belastung der Spielbankunternehmen nach den besonderen Steuervorschriften nicht niedriger ist, als die Belastung bei einer Besteuerung nach den normalen Steuervorschriften wäre. Der Betreiber der Spielbank hat eine fiktive Vergleichsberechnung durchzuführen. Sofern die tatsächliche Steuerlast durch die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken, ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Wie aus dem Beschluss der KOM vom 20. Juni 2024 C(2024) 4183 (final) Artikel 1 Nummer 2 hervorgeht, wurde die hamburgische Ausgleichsabgabe bereits als europarechtskonform beurteilt.

Darüber hinaus wird die Ermäßigung der Spielbankabgabe im Jahr der Eröffnung des Spielbetriebs und in den folgenden zwei Geschäftsjahren aufgehoben, um in diesem Zusammenhang von vorneherein eine Begünstigung des Spielbankunternehmens auszuschließen und weil diese Regelung mit der Einführung der Ausgleichsabgabe im Zweifel ins Leere laufen würde.

Außerdem werden noch eine redaktionelle Änderung und eine Rechtsbereinigung vorgenommen.

Dem Spielbankunternehmen wird im Zusammenhang mit der fiktiven Vergleichsberechnung Aufwand gegebenenfalls auch in Form höherer Steuerberatungskosten entstehen. Die Vergleichsberechnung kann auf der Grundlage von Daten aus der Buchführung und den Jahresabschlüssen und im Zusammenhang mit der Berechnung und Anmeldung der Zusatzabgabe erfolgen, sodass Synergien genutzt werden können.

Vom zuständigen Finanzamt muss die Anmeldung und Entrichtung der Ausgleichsabgabe überwacht und kontrolliert werden. Auch hier wird die Bearbeitung parallel zur Zusatzabgabe erfolgen und nur einen geringen zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordern.

Gemäß § 1 Absatz 2 des Spielbankgesetzes können in Mecklenburg-Vorpommern bis zu sechs öffentliche Spielbanken errichtet und betrieben werden. Derzeit gibt es eine Spielbank in Rostock mit drei Nebenspielbetrieben in Schwerin, Stralsund und Neubrandenburg.

Die Aufhebung der Ermäßigung der Spielbankabgabe im Jahr der Eröffnung des Spielbetriebs und den folgenden zwei Geschäftsjahren verursacht keine zusätzlichen Kosten.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Spielbankgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung des § 7 des Spielbankgesetzes)**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, da die Formulierung in § 7 Absatz 7 Satz 1 unvollständig war und sich inhaltlich an dieser Stelle besser einfügt.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Als Konsequenz aus dem Beschluss der KOM wird die Ermäßigung der Spielbankabgabe für das Jahr der Eröffnung und die beiden Folgejahre aufgehoben, da eine vergleichbare Begünstigung im normalen Steuersystem nicht vorgesehen ist und ein möglicher Vorteil über die neu einzuführende Ausgleichsabgabe wieder aufgehoben würde.

Die KOM hat eine derartige Regelung ausdrücklich als eine der Maßnahmen identifiziert, die zu einer Begünstigung der Spielbankunternehmen führen und in der Folge zu rechtswidrigen Beihilfen.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 8 des Spielbankgesetzes)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die neue Ausgleichsabgabe wird in die Regelungen zur Bemessungsgrundlage für die Zusatzabgabe einbezogen.

**Zu Buchstabe b**

Eine entsprechende Regelung fehlte bisher. Sie wird hier analog zu § 7 Absatz 6 eingefügt. Allerdings handelt es sich bei der Zusatzabgabe um eine jährliche Abgabe bezogen auf das Kalenderjahr.

**Zu Nummer 3 (Ergänzung des § 8a des Spielbankgesetzes)**

Die Regelung zur Ausgleichsabgabe entspricht dem hamburgischen Vorbild, das die KOM bereits als europarechtskonform beurteilt hat und dem auch andere Länder folgen werden.

Um sicherzustellen, dass die besonderen Steuervorschriften für Spielbanken nicht zu einer mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe führen, ist ein Vergleich mit der Besteuerung nach den normalen Steuervorschriften durchzuführen. Führen die besonderen Steuervorschriften für Spielbanken zu einer niedrigeren Steuer als die Besteuerung nach den normalen Steuervorschriften, entsteht eine Ausgleichsabgabe. Wie bei der Zusatzabgabe ist diese in Verbindung mit einer Steueranmeldung durch den Betreiber zu entrichten. Dazu wird auf § 10 verwiesen.

Bei der Vergleichsberechnung sind die folgenden Steuerarten zu berücksichtigen:

- die Einkommen- oder Körperschaftsteuer,
- der Solidaritätszuschlag,
- die Gewerbesteuer,
- die Vergnügungsteuer.

Für die Berechnung der fiktiven Steuerlast nach den normalen Steuervorschriften ist von einem fiktiven steuerlichen Gewinn auszugehen, der um die Steuerlast nach den besonderen Steuervorschriften für Spielbanken zu bereinigen ist.

Zur Ermittlung der fiktiven Vergnügungsteuerlast ist die Vergnügungsteuersatzung der jeweiligen Spielbankgemeinde entsprechend anzuwenden, da die kommunalen Vergnügungsteuersatzungen aufgrund der Steuerbefreiung nach § 11 Absatz 3 nicht für die Anwendung auf Spielbanken und die dort angebotenen Spiele vorgesehen sind.

Der Beschluss der KOM vom 20. Juni 2024 C(2024) 4183 (final) befasst sich ausführlich mit dieser Problematik, insbesondere auch hinsichtlich der Unterscheidung von Großem Spiel und Kleinem Spiel, und kommt zu dem Ergebnis, dass beide Arten von Spielen und beide Arten von Wirtschaftsbeteiligten für die Zwecke der Vergnügungsteuer und im Hinblick auf deren Ziele als vergleichbar angesehen werden können:

„Glücksspieltätigkeiten von Spielbankunternehmern (Spielautomaten und gegebenenfalls Tischspiele) sollten demnach grundsätzlich nach den Merkmalen (Bemessungsgrundlage und Steuersatz) besteuert werden, die in der jeweiligen kommunalen Vergnügungsteuersatzung für die Besteuerung von Spielautomaten in Spielhallen festgelegt sind, sofern die Vergnügungsteuersatzung der betreffenden Stadt keine spezifischere oder geeignetere Methode zur Berechnung der Steuer für Tischspiele vorsieht.“ (Erwägungsgrund 272 des Beschlusses der KOM vom 20. Juni 2024).

Die Vergnügungsteuersatzungen der Gemeinden verwenden als Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk in der Regel die elektronisch gezahlte Bruttokasse, die dem Bruttospielertrag im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 1 entspricht.

Für die Ermittlung der fiktiven Gewerbesteuerlast ist der Hebesatz der jeweiligen Spielbankgemeinde anzuwenden. Dieser Punkt ist so selbstverständlich, dass er keiner Erwähnung im Gesetz bedarf.

Absatz 3 regelt analog zu § 7 Absatz 6 und § 8 Absatz 6 insbesondere die Entstehung der Ausgleichsabgabe. Sie entsteht nur mit Ablauf solcher Kalenderjahre, für die die fiktive Vergleichsberechnung einen Überhang der fiktiven Steuerlast über die Steuerlast nach § 7 Absatz 2 und 7 und § 8 Absatz 5 ergibt.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung des § 9 des Spielbankgesetzes)**

##### **Zu den Buchstaben a und b**

Die Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften ist auch auf die Ausgleichsabgabe zu erstrecken.

#### **Zu Nummer 5 (Änderung des § 10 des Spielbankgesetzes)**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Wegfall des § 7 Absatz 7 Satz 1.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Sätze entfalten zum heutigen Zeitpunkt keine Wirkung mehr und werden zum Zweck der Rechtsbereinigung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 GGO II aus dem Gesetz entfernt. Dies entspricht auch dem erklärten Ziel der Landesregierung zur Deregulierung (§ 1 Absatz 2 Satz 1 GGO II).

##### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung dient der Unterscheidung der Jahresanmeldung für die Zusatzabgabe und der Jahresanmeldung für die (neue) Ausgleichsabgabe nach Absatz 2a.

##### **Zu Buchstabe c**

Ebenso wie bei der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe ist bei der Ausgleichsabgabe eine Selbstberechnung und Anmeldung vorgesehen. Da die notwendigen Angaben und Unterlagen bereits nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ff. beizubringen sind, erübrigt sich an dieser Stelle eine Wiederholung.

**Zu Buchstabe d**

In die bisher für die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe geltende Regelung zur Nutzung eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks und zur Unterschrift ist die Ausgleichsabgabe aufzunehmen.

**Zu Buchstabe e**

Es ist eine Bestimmung über die Fälligkeit der Ausgleichsabgabe aufzunehmen. Diese entspricht der Fälligkeit der Zusatzabgabe.

**Zu Nummer 6 (Änderung des § 11 des Spielbankgesetzes)**

Wie an der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe erhalten die Gemeinden auch einen Anteil an der Ausgleichsabgabe. In den neu gefassten Satz 3 wird die Regelung über die Fälligkeit des Gemeindeanteils an der Ausgleichsabgabe aufgenommen.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Aufgrund der Vorgabe in Artikel 2 Nummer 5 des Beschlusses der KOM vom 20. Juni 2024 – C(2024) 4183 (final) treten die Änderung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Sofern dieses Gesetzgebungsvorhaben nicht bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein wird, liegt ein Fall der unechten Rückwirkung vor, die verfassungsrechtlich zulässig ist. Die Einführung einer Ausgleichsabgabe begründet eine neue Abgabeschuld, die von den Spielbanken in Mecklenburg-Vorpommern neben der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe anzumelden und zu entrichten ist. Dabei handelt es sich um eine Jahressteuer, denn die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Ausgleichsabgabe entsteht erstmalig mit Ablauf des Kalenderjahres 2025. Zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes im Laufe des Jahres 2025 liegt demnach ein noch nicht abgeschlossener Sachverhalt vor. Zudem wird die Verbandsanhörung vor dem 1. Januar 2025 durchgeführt und der Gesetzentwurf vor dem 1. Januar 2025 in den Landtag eingebracht, wodurch ein Vertrauen der Betroffenen in den Fortbestand der alten Rechtslage nicht mehr gegeben ist.